

Bauartzulassung

Aufgrund von § 8 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14.8.1962 (BGBl. I S. 561) in der zur Zeit gültigen Fassung wird auf Antrag der

Firma C. M. Becker

Düsseldorf

nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und der unten aufgeführten Antragsunterlagen die

Steckkupplung
für Getränke- und Kohlensäureleitungen

unter dem Zulassungskennzeichen



der Bauart nach zugelassen.

Dieser Zulassung liegt die Stellungnahme der Prüfstelle für Getränkeschankanlagen beim Magistrat der Stadt Frankfurt/Main vom 23. März 1973 zugrunde.

Antragsunterlagen: Funktionsbeschreibung
Beschreibung der Einzelteile
1 Zeichnung

Die Bauartzulassung wird unter folgenden Maßgaben erteilt:

1. Jede Steckkupplung dieser Bauart muß mit dem Zulassungszeichen und der -nummer versehen sein, die als Schlag- oder Gußzeichen oder in ähnlicher Weise gut lesbar und dauerhaft anzubringen sind.

Bei Schlagzeichen muß der Kreisdurchmesser 8 mm, die den Kreisabschnitt bildende Sehne 6 mm, bei Gußzeichen oder in ähnlicher Weise angebrachten Zeichen 12,5 mm und 10 mm betragen.

2. Die Kupplung muß aus dem in den Antragsunterlagen angegebenen Kunststoff "Makrolon 3000" hergestellt sein.
3. Es ist sicherzustellen, daß die Gußformen oder Schlagzeichen, mit denen das Zulassungszeichen angebracht wird, nicht mißbraucht werden.



Im Auftrag

[Handwritten signature]